

Hinweisblatt für gewerblicher Güterverkehr

Antrag auf Erteilung

1. einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr nach § 3 Absatz 1 Güterkraftverkehrsgesetz (nur national gültig)
2. Gemeinschaftslizenz für Fahrzeuge ab 3,5 t nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nummer 1072/2009 (national und grenzüberschreitend innerhalb der EU gültig)
3. Gemeinschaftslizenz für Fahrzeuge ab 2,5 t bis 3,5 t nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nummer 1072/2009 (grenzüberschreitend innerhalb der EU gültig)

Welche Unterlagen werden benötigt?

Unterlagen für das Antragstellende Unternehmen:

1. Aktueller **Auszug aus dem Handels-,** Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereins-**register**, sofern eine entsprechende Eintragung besteht,
 - 1.1. sowie Gesellschafterliste,
 - 1.2. Geschäftsführervertrag,
 - 1.3. Gesellschaftsvertrag
2. **Gewerbeanmeldung**
3. Unterlagen, zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes
 - 3.1. **Unbedenklichkeitsbescheinigungen**
 - a) des **Finanzamtes** (Bescheinigung in Steuersachen bzgl. steuerlicher Zuverlässigkeit)
 - b) der **Gemeinde**(-kasse) des Betriebssitzes (Steuern, Abgaben)
 - c) der **Träger der Sozialversicherung**: Krankenkasse, bei Beschäftigung von Minijobbern ebenfalls der Knappschaft/Minijobzentrale (ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge zur sozialen Kranken/Renten-und Arbeitslosenversicherung)
 - d) der Berufsgenossenschaft (ordnungsgemäße Einrichtung der Beiträge einschließlich etwa zu zahlende Vorschüsse – zur Unfallversicherung)

WICHTIG: Die Stichtage der Unbedenklichkeitsbescheinigungen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 3 Monate zurückliegen.

- 3.2. **Eigenkapitalbescheinigung** (siehe Anlage Eigenkapitalbescheinigung nach § 2 Abs.2 Nr.2 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr)

WICHTIG: Der Stichtag darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 1 Jahr zurückliegen.

4. **Nachweis der Zuverlässigkeit:**

- 4.1. **Führungszeugnis** (Behördenauskunft)
 - a) bei einer Kapitalgesellschaft (z.B. KG, GmbH) für den/die Geschäftsführer, bei einer Personengesellschaft für alle vertretungsberechtigten Organe (Gesellschafter)
 - b) bei einer Genossenschaft für den Vorstand,

- c) bei einer Erbengemeinschaft für die Miterben, bei einem Minderjährigen für die gesetzlichen Vertreter
- d) bei einem Einzelunternehmer für den Unternehmer selbst
- e) für den Verkehrsleiter

4.2. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Behördenauskunft)

- a) bei einer Kapitalgesellschaft für das Unternehmen (z.B. KG, GmbH) **und** den/die Geschäftsführer, bei einer Personengesellschaft für alle vertretungsberechtigten Organe (Gesellschafter)
- b) bei einer Genossenschaft für den Vorstand,
- c) bei einer Erbengemeinschaft für die Miterben, bei einem Minderjährigen für die gesetzlichen Vertreter
- d) bei einem Einzelunternehmer für den Unternehmer selbst
- e) für den Verkehrsleiter

WICHTIG:

Führungszeugnisse und Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister dürfen bei Vorlage bei der Erlaubnisbehörde nicht älter als 3 Monate sein.

Bitte beachten Sie, dass die Übersendung durch das Bundesministerium für Justiz einige Zeit in Anspruch nehmen kann.

Geben Sie bei der Antragstellung bei Ihrer Gemeinde/Stadt bitte folgende Adresse an: Landkreis Vechta, Zulassungsstelle, Herr Benker, 49377 Vechta, Aktenzeichen 3680-Erteilung Erlaubnis GüKG-Firmenname.

5. Fahrzeugliste (siehe Anlage Fahrzeugliste zum Antrag)

6. Nachweis der fachlichen Eignung des Verkehrsleiters durch

- Bescheinigung über die bestandene IHK-Fachkundeprüfung oder einer gleichwertigen anerkannten Abschlussprüfung. Die Bescheinigung ist entsprechend des Musters für die Bescheinigung der fachlichen Eignung nach Anhang III der VERORDNUNG (EG) Nr. 1071/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates vorzulegen.
oder
- Nachweis einer mindestens 10-jährigen leitenden Tätigkeit in einem Güterkraftverkehrsunternehmen (die für Sie zuständige Industrie- und Handelskammer prüft, ob die Voraussetzungen vorliegen)

Für den Fall, dass ein externer Verkehrsleiter eingesetzt wird, ist ein entsprechender Vertrag als Nachweis vorzulegen.

Es ist zu beachten, dass die Bearbeitung Ihres Antrags ab dem Zeitpunkt, zu dem der zuständigen Stelle alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, bis zu 3 Monate dauern kann.